

## **Satzung** **des Sportvereins Giekau**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen: Sportvereinigung Giekau e.V.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Giekau.
- 3.) Der Verein bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit die sportliche und seglerische Betätigung der Mitglieder, sowie die Ausbildung der Jugend in Sportarten, die mit ordentlichen Prüfungen abzuschließen sind. Die Sportvereinigung Giekau e.V. dient den vorstehend bezeichneten Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4.) Der Sportverein Giekau führt nachstehend beschriebenen Stander: Der dreieckige Vereinsstander zeigt neben den Buchstaben S V G zwei weiße Dreiecke in blauem Feld bei roter Standerspitze.
- 5.) Der Vereinsstander darf nur nach einer vom Vorstand zu erteilenden Genehmigung geführt werden.

### **§ 2**

#### **Die Mitglieder des Vereins:**

Die Mitglieder der Sport-Vereinigung-Giekau, kurz S.V.G., setzen sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern,
- d) passiven Mitgliedern.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Grund besonderer Verdienste um die S.V.G. in einer Generalversammlung auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Eine Aussprache über den Antrag ist nicht zulässig.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann vom 19. Lebensjahr an erworben werden. Die Aufnahme ist durch ein schriftliches und eigenhändig unterschriebenes Gesuch beim Vorstand zu beantragen.

Nach Bekanntgabe des Antrages seitens des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung hat der Antragsteller an mindestens einer Versammlung, als Gast teilzunehmen. In dieser Zeit kann jedes Mitglied schriftlich dem Vorstand oder mündlich dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden persönlich Bedenken gegen die Aufnahme vorbringen. Erst nach diesen Gastbesuchen stimmt der Vorstand über die Aufnahme ab.

Jugendliche Mitglieder müssen bei ihrem Eintritt das 10. Lebensjahr vollendet haben und den schriftlichen Nachweis erbringen, daß ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter mit dem Eintritt einverstanden sind. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder. Der Vorstand kann eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre festsetzen, die von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt werden kann.

### § 3

#### Beiträge

- 1.) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern Aufnahmegebühren sowie Jahresbeiträge, die teilbar sind. Höhe und Fälligkeitstermine sowie evtl. Säumniszuschläge werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanziellen Verpflichtungen sind eine Bringschuld.
- 3.) Beitragsermäßigungen können in begründeten Fällen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigung erfolgen. In besonderen Fällen (Wohnungswechsel, Krankheit usw.) kann der Vorstand das Mitglied von der Innehaltung dieser Kündigungsfrist entbinden.  
Mit Ämtern betraute Mitglieder haben vorher Rechenschaft abzulegen.
- 3.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden:
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten oder nicht Befolgung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) bei unsportlichem, den Verein schädigendem Verhalten,
  - c) bei Nichtzahlung des Beitrages für drei Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Bei einem Ausschluß wegen Nichtzahlung des Beitrages bleibt die Verpflichtung zur Regelung der Verbindlichkeiten unberührt.

In jedem der obengenannten Fälle muß der Ausschluß grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Den Mitgliedern stehen sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
- 2.) Zu den Pflichten zählen:
  - a) Beitragspflicht
  - b) Beachtung und Innehaltung der Satzung
  - c) Teilnahme an Arbeiten, um Vereinsgut vor Verfall zu schützen, sofern die Mitglieder vereinseigene Einrichtungen benutzen. Der Verein ist berechtigt, Ersatzleistungen zu verlangen.
  - d) Beachtung und Innehaltung der für Wassersportler gültigen Verordnungen, Vorschriften und Gebräuche im Sinne des DSV und der "Grundsätze für die Benutzung des Selenter Sees" soweit Wassersport betrieben wird.
- 3.) Jugendarbeit
  - Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestalte, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Jugendlieben nach eigener Ordnung.

- Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
- Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Revisoren.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung hat bis April eines Jahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und etwaiger Anträge durch schriftliche Benachrichtigung oder Aushang.
- 2.) Die Jahresmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den von dem Vorstand vorzulegenden Arbeits- und Haushaltsplan sowie über die sonstigen Vorlagen des Vorstandes, insbesondere Satzungsänderungen.
- 3.) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und hat über den Verlauf ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzulegen. Jedes Protokoll ist von einem ordentlichen Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4.) Die Einnahmen und Ausgabenrechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahres und der Entwurf des Haushaltsplanes für das beginnende Haushaltsjahr sind mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung im Geschäftszimmer auszulegen.
- 5.) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Berichte der Revisoren
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
  - e) Neuwahlen.
- 6.) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung unter denselben Bedingungen wie für die Jahresmitgliederversammlung einberufen.
- 7.) Eine Mitgliederversammlung findet ebenfalls statt, sofern mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand die Einberufung beantragen. Die Schrift ist eigenhändig von den Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 8.) Anträge müssen zwei Wochen vor den Mitgliederversammlungen beim Vorstand eingereicht und den Mitgliedern vor dem Stattfinden zur Kenntnis gebracht werden.
- 9.) An den Mitgliederversammlungen können sämtliche aktive und passive Mitglieder teilnehmen. Zur Abstimmung sind jedoch nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; es sei denn, daß die Beschlußfassung die Auflösung des Vereins (siehe § 13) oder eine Satzungsänderung (siehe § 12) zum Gegenstand hat.

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. In der der Jahreshauptversammlung vorhergehenden Mitgliederversammlung werden die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen.

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder, welche zumindest drei Monate dem Verein angehören, gewählt werden. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er soll seine Aufgaben gemeinschaftlich in gleichberechtigter Partnerschaft erfüllen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende und
- der Kassenwart.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein nach außen vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem

- der Schriftführer
- der stellvertretende Kassenwart
- der stellvertretende Schriftführer und
- die Spartenleiter der verschiedenen Abteilungen, sowie der Jugendwart.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende und der Kassenwart in Jahren mit gerader Jahreszahl und der 2. und 3. Vorsitzende in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt, jeweils vom Tage der Wahl an gerechnet.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Nicht anwesende Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes ihre Bereitwilligkeit zur Annahme eines Amtes erklärt haben.

## § 9

### Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. In Kassen- und Geldangelegenheiten ist die Mitzeichnung des Kassenwartes erforderlich. Die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens liegen in der Hand des Vorstandes. Der 1., 2. oder der 3. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein, so oft dieses erforderlich ist, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand leitet die Sitzungen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und gemeinsam zu unterschreiben. Der Vorstand bestimmt seine Sitzungstermine selbständig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1., 2. oder 3. Vorsitzende anwesend sind.

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leitet Vorstandssitzungen, Versammlungen und sonstige Tagungen.

Der Vorstand kann Mitglieder zur Mitarbeit ohne Stimmrecht heranziehen.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 10**  
Ausschüsse

Ausschüsse sind nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

**§ 11**  
Die Revisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren und zwar so, daß sich deren Amtszeit um jeweils 1 Jahr überschneidet. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassenführung sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Sie haben jährlich drei Prüfungen, davon eine unvermutete vorzunehmen. Letztere kann sich auf die Kassenführung und die Vermögensbestände beschränken. Über die Ergebnisse der Prüfung haben die Revisoren Protokolle anzufertigen und auf der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Die Protokolle sind von Ihnen zu unterschreiben.

**§ 12**  
Änderung der Satzung

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt eine Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 13**  
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Deckung bestehender Verpflichtungen zu verwenden. Das restliche Vermögen ist der "DLRG" zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§ 14**  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am  
02. Juli 1971 beschlossen worden und tritt am Tage der  
Genehmigung durch das Amtsgericht Plön in Kraft.

Jens Juchacz  
Jürgen Heed  
Jörg Wolt  
H. J. Sch  
Brunhild Heed  
W. A. W.  
Harald Kuntze